

Verordnung der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Kürschner (Kürschner-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Kürschner (§ 94 Z 44 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung Kürschner (BGBl. Nr. 277/1975)

(3) Folgende Arbeitsprobe ist auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

Herstellung eines Bekleidungssteiles nach Angabe der Meisterprüfungskommission, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Bestechen, Strecken, Auszeichnen, Sortieren, Einschneiden oder Aufsetzen, Nähen, Zwecken, Abgleichen, Bandeln.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 7 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B besteht in der Ausfertigung des Prüfungsstückes (aufbauend auf die Kenntnisse der Lehrabschlussprüfung) entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission. Im Zuge der Ausfertigung des Prüfungsstückes sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Sortieren der Felle
2. Bestechen
3. Auszeichnen der Felle
4. Strecken
5. Handschneiden der sortierten Felle zum Auslassen
6. Nähen eines Musterstreifen
7. Zusammenstellen der Fellstreifen
8. Zwecken und Abgleichen
9. Zusammenstellen des Bekleidungsstückes
10. Kragenunterschlagen und Kantenausfertigen
11. Anfertigen eines Schnittmusters nach vorher festgelegten Maßangaben

Werden bei der Anfertigung des Prüfungsstückes nicht alle genannten Fertigkeiten nachgewiesen, kann die Meisterprüfungskommission Arbeiten zum Nachweis jener genannten Fertigkeiten vorschreiben, die nicht bei der Anfertigung des Prüfungsstückes nachgewiesen wurden.

- (7) Der Prüfungswerber hat für die Ausführung der unter Abs. 7 fallenden Meisterarbeiten Fellmaterial, Zubehör und Schnitte mitzubringen. Diese Erfordernisse, die Art des Prüfungsstückes, die für das Prüfungsstück zu verwendende Fellart und die für den Prüfungswerber bestehende Möglichkeit, eine Nähmaschine und eine Person mitzubringen, die die Näharbeiten verrichtet, sind dem Prüfungswerber in der Einladung zur Meisterprüfung bekannt zu geben.
- (8) Mit der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber der Termin der Vorbesprechung des Prüfungsstückes gemäß Abs. 7 bekanntzugeben. Die Vorbesprechung dauert maximal 2 Stunden.
- (9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 28 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 32 Stunden dauern.
- (10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

- a) Materialkunde (z.B. Felle, Stoffarten, ...)
- b) Verarbeitungstechniken
- c) Produktionsmittel

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 2 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Kundenbetreuung
 - a. Kundengespräch
 - b. Materialbesprechung
 - c. Modellentwurf
 - d. Änderungslehre/Materialkunde
 - e. Verarbeitungstechniken
 - f. Hilfsmittel
2. Fachliche Sondervorschriften
 - a. Unfallverhütung
 - b. Arbeitnehmerschutz
 - c. Internationales Artenschutzabkommen

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse zu überprüfen und erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Fachkunde (z.B. Flächenberechnungen, Materialbedarfsberechnungen)
2. Fachkalkulation (z.B. Kostenvoranschlag)
3. Arbeitstechnologie

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Lederbekleidungserzeuger (Säckler)

§ 10. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Lederbekleidungserzeuger (Säckler) in vollem Umfang erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Kürschner durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. 28/1986) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung Kürschner nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER,
PRÄPARATOREN UND SÄCKLER

Hans Parzer
Bundessinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundessinnungsgeschäftsführer